

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



560

Gesetz zur Wohnbauförderung

2018

Art. 1 Grundsatz

Zur Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues sowie zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse gewährt die Gemeinde für Wohnbauten von Niedergelassenen einmalige Beiträge.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 Beitragsart

Die Gemeinde erbringt die finanziellen Leistungen in Form von einmaligen a fonds perdu Förderbeiträgen für anschlussgebührenpflichtige Neu- und Umbauten von Wohneigentum.

Art. 3 Bezugsberechtigung

Bezugsberechtigt sind sämtliche natürliche Personen, die mindestens während 25 Jahren, in der Regel ununterbrochen, das Hauptsteuerdomizil in der Gemeinde Lantsch/Lenz haben, oder die sich in der Gemeinde niederlassen und mindestens 25 Jahre ununterbrochen das Hauptsteuerdomizil in der Gemeinde behalten.

Juristische Personen sind nicht bezugsberechtigt.

Art. 4 Beitragsberechtigung

Beiträge werden für anschlussgebührenpflichtige Neu- und Umbauten von Wohneigentum ausgerichtet.

Beiträge werden nur für Wohneigentum, das vom Eigentümer selbst benutzt wird ausgerichtet.

Auf Wohneigentum, das vermietet wird, leistet die Gemeinde keine Förderbeiträge.

Art. 5 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt die Hälfte der Anschlussgebühren, welche gemäss den jeweils geltenden Erschliessungsreglementen für das entsprechende Bauvorhaben ermittelt werden, im Maximum CHF 7'000.--.

Bestehen mehrere Wohnungen in einer Überbauung, berechnet sich der Beitrag anteilmässig anhand der Anschlussgebühren für die beitragsberechtigte Wohnung.

Bei Personenmehrheiten (Miteigentum, Gesamteigentum etc.) beläuft sich der Beitrag auf die Hälfte der Anschlussgebühren, insgesamt Maximum CHF 7'000.--.

Art. 6 Mittelherkunft

Die Mittel für dieses Förderinstrument stammen aus den Ersatzabgaben für die Befreiung der Erstwohnungsanteilverpflichtungen gemäss Art. 84 ff des Baugesetzes der Gemeinde Lantsch/Lenz vom 4. Mai 2010. Sind diese erschöpft, werden die Beiträge aus dem ordentlichen Haushaltbudget der Gemeinde finanziert.

Art. 7 Verfahren

Das Gesuch ist dem Gemeindevorstand, spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der Baubewilligung, einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Der Gemeindevorstand entscheidet, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Förderbeitrages erfüllt sind und setzt im Einzelfall den genauen Betrag fest.

Der Förderbeitrag wird in der Regel mit der Rechnung der Anschlussgebühren verrechnet.

Art. 8 Wegzug, Veräusserung

Bei Wegzug oder Veräusserung des Objektes vor Ablauf des 25-jährigen Hauptsteuerdomizils muss der Wegziehende bzw. Verkäufer den seinerzeit gewährten Förderbeitrag vollständig, unverzinst zurückerstatten.

In der Beitragsverfügung verpflichtet der Gemeindevorstand den Beitragsempfänger, den Beitrag bei früherer Aufgabe des Wohnsitzes, bei Abholen des Heimatscheines zurückzahlen zu müssen. Wird der Heimatschein nicht abgeholt, ist der Beitrag sofort zurückzuzahlen, wenn der Wohnsitz dauerhaft aufgegeben wird. Es gelten die Grundsätze der Steuerpflicht

Art. 9 Mehrfachbezug

Eine Person kann mehrfach Beiträge beziehen. Die Beiträge dürfen insgesamt den Betrag von CHF 7'000.-- nicht übersteigen.

Pro Objekt sind mehrfache Bezüge im Rahmen von Art. 5 zulässig.

Art. 10 Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde wachen mittels periodischen Kontrollen darüber, ob die Beiträge und die geförderten Objekte zweckentsprechend verwendet bzw. genutzt werden.

Bei Verdacht auf Zweckänderung und Missbrauch werden Massnahmen und Sanktionen in die Wege geleitet.

Art. 11 Sanktionen

Bei Widerhandlungen können die Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Art. 12 Bussen

Wer dieses Gesetz oder darauf beruhende Verfügungen verletzt oder unrechtmässig Beiträge erwirkt, wird mit Busse zwischen Fr. 500.-- und Fr. 20'000.- bestraft. In besonders schweren Fällen, insbesondere bei Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden. Widerrechtliche Gewinne werden nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen.

Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung.

Art. 13 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Kompetenz Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 26.06.2018 in Kraft und ersetzt das Wohnbauförderungsgesetz vom 27.01.1973 und 26.06.1977.

Der Gemeindepräsident:

Signiert: *Simon Willi*

Der Gemeindevorstand:

Signiert: *Ursin Fravi*